

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **45 (1948)**

Heft (9)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

haben, mehr gefährdet sein mögen als andere, kann doch die möglicherweise vorhandene Rückfallsgefahr selbst bei geschwächter Gesundheit des Geheilten nicht einem Gebrechen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 gleichgestellt werden.

5. R. C. war bei ihrem Zuzug im Kanton Zürich wohl schon von der Krankheit gezeichnet, auch wenn sie noch während eines Monates ihre Haushaltstelle versehen konnte. Sie mußte sich nachher während einiger Zeit wegen Lungentuberkulose in Spital- und Sanatoriumspflege begeben. Nach ihrer Entlassung konnte sie wiederum leichte Stellen versehen. Während mehr als 5 Jahren ging sie ihrer Tätigkeit nach. Die durchgemachte Krankheit zwang sie allerdings, Sorge zu tragen, hinderte sie aber jedenfalls nicht daran, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Das Nichteintreten der Unterstützungsbedürftigkeit kann kaum als eine Folge besonders glücklicher Umstände bezeichnet werden. Es würde entschieden dem Geist des Konkordates widersprechen, darunter schon jede, durch die allgemeine Lage in einem Berufe bewirkte Erleichterung des Fortkommens zu verstehen.

Die Krankheit im Jahre 1946 mag ein Rückfall gewesen sein. Unbedingte Sicherheit besteht darüber nicht. Diese Frage ist indessen auch nicht entscheidend, weil eben die 1940 wahrscheinlich mitgebrachte, später aber geheilte Lungentuberkulose nicht zur Folge hatte, daß R. C. sich dauernd nicht mehr ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermochte. Es besteht im Gegenteil sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß sie auch jetzt wiederum Arbeitsfähigkeit erlangen wird. — Zürich lehnt deshalb zu Unrecht die konkordatliche Beteiligung an den Unterstützungskosten für R. C. ab.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:
Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

23. Notstandsbeihilfe für Minderbemittelte und Armenunterstützung; Etataufnahme. *Die Armenbehörde hat, bevor sie eine Person aus Armenmitteln unterstützt und ihre Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten verlangt, von Amtes wegen zu prüfen, ob der Person nicht auf andere Weise geholfen werden könnte — insbesondere durch Gewährung der Notstandsbeihilfe gemäß Großratsbeschlüssen vom 19. Februar und 11. November 1947, Regierungsratsbeschluß vom 25. November 1947 und einschlägigen Gemeindereglementen.*

1. Der Armeninspektor des Kreises X. hat am 7. November 1947 gemäß dem Vorschlag der Armenbehörde O., die Kinder H., R. und F. H., geb. 1936, 1937 und 1941, des F. H., von R., Melker, wohnhaft bei den Eltern in O., auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1948 aufgenommen. Mit Entscheid vom 30. Juni 1948 hat der Regierungsstatthalter von B. diese Verfügung, gegen welche die rückgriffbedrohte Gemeinde W. sich beschwert hatte, aufgehoben. Diesen Entscheid hat die Armenbehörde O. rechtzeitig weitergezogen. Sie beantragt Bestätigung der vom Kreisarmeninspektor angeordneten Etataufnahmen. Die Armenbehörde W. beantragt Abweisung des Rekurses.

2. Es ist unbestritten, daß für den Unterhalt der (jetzt) zehnköpfigen Familie H.-B. ein Betrag von rund Fr. 712.— im Jahr fehlt, der für den Bezug von 5 l Milch im Tag nötig wäre. Dieser Fehlbetrag kann aber, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, bei gutem Willen ohne weiteres durch entsprechende Zuschüsse aus der Notstandsbeihilfe gedeckt werden. Freilich erhielt die Familie H. nach den reglementarischen Ansätzen der Gemeinde O. nur eine jährliche Beihilfe von

Fr. 704.—. Allein in Ziff. 3 des Reglements vom 12. April 1947 ist selber vorgesehen, daß in Ausnahmefällen Beihilfen bis zum Höchstbetrag ausgerichtet werden können, der im Regierungsratsbeschluß vom 4. März 1947 als subventionsberechtigt bezeichnet ist (Fr. 200.— pro Person und Jahr). Gerade in einem Falle wie dem vorliegenden, wo für die Sicherung des Unterhaltes einer kinderreichen und unbestrittenermaßen wohlbeleumdeten Familie nur ein paar Franken fehlen, darf erwartet werden, daß die zuständige Fürsorgekommission von der Befugnis, die normalen reglementarischen Grenzen zu überschreiten, Gebrauch macht und der Familie H. im Rahmen der kantonalen Vorschriften die Notstandsbeihilfe in dem Betrage gewährt, welcher notwendig ist, um die Familie vor der Armengenösigkeit zu bewahren. Der Einwand der Rekurrentin, F. H. habe sich gar nicht um die Notstandsbeihilfe beworben, geht fehl; denn erstens hat F. H. am 21. Oktober 1947 vor dem Sekretär der Armenbehörde W. zuhanden der Gemeinde O. ausdrücklich ein Gesuch um Ausrichtung der Notstandsbeihilfe gestellt, und zweitens hätte die Armenbehörde O., bevor sie Unterstützungen aus Armenmitteln gewährte und einen Etatvorschlag machte, von Amtes wegen prüfen sollen, ob der Familie H. nicht auf andere Weise geholfen werden könne. — Unbehilflich ist auch der Hinweis der Rekurrentin auf den in der Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht, Band 45 Nr. 86, veröffentlichten Entscheid i. S. K., weil dort trotz kleinerer Kinderzahl viel schwierigere Verhältnisse vorlagen als im Falle H.

3. Der Rekurs ist daher abzuweisen. Die Rekurrentin hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen (§ 105 Abs. 4 A.- u. N. G.).

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

Der Rekurs der Armenbehörde O. wird abgewiesen und die vom Armeninspektor des Kreises X. verfügte Aufnahme der Kinder H., R. und F. H. auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1948 in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides aufgehoben.

(Entscheid der Direktion des Armenwesens des Kts. Bern vom 16. Aug. 1948.)

24. Unterstützungsspflicht von Verwandten. *Die Pflicht zur Leistung von Verwandtenbeiträgen ist eine gesetzliche und muß, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bedingungslos erfüllt werden.*

Mit Eingabe vom 18. November 1947 stellt die Armendirektion des Kantons Bern unter Berufung auf Art. 328/29 ZGB das Rechtsbegehren, A. J.-R., in S., zur Zeit in D., sei unter Kostenfolge zu verpflichten, das Kostgeld plus Nebenspesen für die Versorgung ihres Sohnes W. zu erstatten. Ab 23. August 1947 betrage das Kostgeld 250 Franken im Jahr.

Zur Begründung wird angeführt, im Jahre 1942 habe der Anwalt der A. J. die Vormundschaftsbehörde L. ersucht, sich ihres Sohnes W. anzunehmen. Dieser sei vom Regierungsrat des Kantons Zürich unterm 14. Januar 1943 aus dem Kanton Zürich ausgewiesen worden. Im gleichen Jahre sei gegen W. vor dem Kantonsgericht Graubünden ein Strafverfahren wegen Vermögensdeliktes durchgeführt, mit Entscheid vom 17. April 1943 aber wegen Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten eingestellt und die Verwahrung in einer Pflegeanstalt verfügt worden. Damals habe das Justiz- und Polizeidepartement in Chur der Armendirektion in Bern mitgeteilt, W. verbüße zur Zeit eine durch ein Divisionsgericht gefällte Freiheitsstrafe von acht Monaten. Nach Erstehung derselben werde er den bernischen Behörden zugeführt. Seither habe die Armendirektion sich ständig mit W. J. zu befassen gehabt. Es sei damit zu rechnen, daß die für zwei Jahre verfügte Verwahrung verlängert werden müsse. Dabei handle es sich nicht um

eine Internierung, die zu Lasten der Strafvollzugsbehörden gehe, die Kosten seien vielmehr von der Armendirektion zu tragen. Diese habe gemäß Art. 328/29 ZGB das Recht, von den Angehörigen die Erstattung der Auslagen zu verlangen. Erstattungspflichtig sei in erster Linie die Mutter, A. J. Diese weigere sich, etwas zu leisten und verlange, daß der Sohn in einer Trinkerheilanstalt untergebracht werde. Nachdem aber alle Versuche der Schutzaufsicht und des Vormundes fehlgeschlagen hätten, könne an der getroffenen Verfügung nichts mehr geändert werden. A. J. aber könne den verlangten Betrag aufbringen.

Das Erziehungsdepartement ließ A. J. durch den Gemeindevorstand D. einvernehmen, worauf diese unterm 9. Dezember 1947 zuhanden von Bern mitteilte, sie sei bereit, für ein Jahr den Betrag von 250 Franken für ihren Sohn zu bezahlen, aber nur unter folgenden Bedingungen: Er müsse zu gewohnten Büroarbeiten herangezogen werden, damit er nach der Entlassung seine gewohnte Arbeit wieder aufnehmen könne. Bei gutem Betragen soll er nur ein Jahr in der Anstalt bleiben. A. J. werde besorgt sein, daß er bis September 1948 Europa verlassen könne. Wenn diesem Wunsche entsprochen werde, erfolge die Zahlung auf Anfang September 1948. Weiter soll der Sohn in L. untergebracht werden.

Es fällt in Betracht:

1. Die kantonale Armendirektion in Bern stützt ihr Begehren auf Art. 328 und 329 ZGB. Für die Anwendung dieser Artikel müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein: 1. Blutsverwandtschaft in auf- oder absteigender Linie oder als Geschwister. 2. Unterstützungsbedürftigkeit eines Gliedes dieser Verwandtschaft und 3. Unterstützungsfähigkeit anderer Glieder derselben. Andere Bedingungen kennt die hier festgesetzte Verwandten-Unterstützungspflicht nicht.

2. Die genannten Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle erfüllt. A. J. ist die Mutter des versorgten J., die Versorgung muß aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, und A. J. ist in der Lage, den ihr zugemuteten Beitrag von Fr. 250.— im Jahr zu übernehmen, wie sie sich auch bereit erklärt hat, diesen Beitrag unter bestimmten Bedingungen zu übernehmen.

3. In bezug auf die Versorgung des J. ergibt sich aus den Akten, daß der Regierungsrat des Kantons Bern am 30. Mai 1947 beschlossen hatte, J. wegen Liederlichkeit und Veruntreuungen für zwei Jahre in eine Arbeitsanstalt einzuweisen. Der Vollzug wurde indessen aufgeschoben mit Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren. Da J. sich nicht halten konnte, beschloß der Regierungsrat unterm 15. August 1947, ihn für zwei Jahre in die Arbeitsanstalt einzuweisen. In einem weitem Beschluß des Regierungsrates vom 16. September 1947 wird festgestellt, daß J. dort nicht behalten werden könne, weil er einen schlechten Einfluß auf die Mitinsassen ausübe. Er wurde daher unter den gleichen Bedingungen in die Arbeitserziehungsanstalt L. versetzt.

4. In bezug auf den Ort der Versorgung ergibt sich, daß J. sich in L. befindet, wie A. J. es wünscht. Was nun die weitem Bedingungen der A. J. betrifft, so kann für die Verwandten-Unterstützungspflicht nicht auf diese abgestellt werden, da es sich um zwei ganz verschiedene Dinge handelt. Es steht A. J. frei, ihre Wünsche und Anregungen betreffend die Versorgung ihres Sohnes den zuständigen bernischen Behörden zu unterbreiten, ihre Unterstützungspflicht aber kann sie nicht davon abhängig machen, daß ihre Bedingungen erfüllt werden. Wie schon erwähnt, kennen die Art. 328/329 ZGB keine solche Einschränkung. Für die Festsetzung ihrer Unterstützungspflicht genügt die Tatsache, daß ihr Sohn aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß. Als Mutter ist sie in diesem Falle unterstützungs- und erstattungspflichtig.

Der Kleine Rat beschließt:

1. A. J., zur Zeit in D., wird verpflichtet, der kantonalen Armendirektion in Bern das Kostgeld für ihren versorgten Sohn W. J. im Betrage von 250 Franken im Jahr plus Nebenauslagen ab 23. August 1947 zu erstatten.

2. Von einer Kostenaufgabe wird abgesehen.

(Entscheid des Kleinen Rates des Kts. Graubünden vom 13. Dezember 1947.)

25. Unterhaltspflicht. *Die Unterhaltspflicht gemäß Art. 272 ZGB besteht — im Gegensatz zu der Verwandtenunterstützungspflicht gemäß Art. 328/329 ZGB — vorbehaltlos; der Ehemann und Vater ist ohne Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet, seinen minderjährigen ehelichen Kindern den standesgemäßen, mindestens aber den notwendigen Unterhalt zu gewähren. — Die Behörde, welche eine Unterhaltsklage gemäß Art. 272 ZGB zu beurteilen hat, kann und muß trotz fehlender Zivilstandsangabe das klagende Kind als eheliches Kind betrachten, sobald sie sich davon überzeugt hat, daß der Beklagte, welcher die Mutter des Kindes geheiratet hat, tatsächlich dessen Vater ist.*

Der Amtsverweser von T. hat am 21. Juni 1948 C. P., geb. 1886, von W., Ehemann der Maria geb. N., Hilfsarbeiter in T., in Anwendung von Art. 272 ZGB und Art. 7 und 10 des Einführungsgesetzes zum ZGB verurteilt, für den Knaben E. P., geb. 26. Januar 1935, folgende Unterhaltsleistungen zu bezahlen:

1. a) verfallene Kostgelder für die Zeit vom 5. Oktober 1947 bis Ende März 1948, 5½ Monate zu Fr. 55.—	Fr. 302.50
b) für ein Kleid	Fr. 109.20
c) für Schuhreparaturen	Fr. 11.—
	<hr/>
	zusammen Fr. 422.70

2. ab 1. April 1948 ein monatliches Kostgeld von Fr. 55.—. C. P. wurden ferner die Verfahrenskosten von Fr. 19.75 auferlegt.

C. P., vertreten durch Fürsprecher Dr. J., hat diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Er beantragt Aufhebung desselben, eventuell Herabsetzung des Unterhaltsbeitrages auf Fr. 45.— monatlich. Der Vormund des Knaben E. P., Amtsvormund B., beantragt Abweisung des Rekurses. Der Regierungsrat

erwägt:

1. Der Rekurrent macht geltend, er sei nicht der eheliche Vater des Knaben E. und deshalb nicht gemäß Art. 272 ZGB zu dessen Unterhalt verpflichtet. In der Tat kam der Knabe mehr als zwei Jahre nachdem die Ehe seiner Mutter, Frau Maria N. gesch. P., mit dem heutigen Rekurrenten geschieden worden war, außerehelich zur Welt. Auch gaben der Rekurrent und Frau N. im Jahre 1938, als sie sich wieder miteinander verheirateten, dem Zivilstandsbeamten keine Erklärung ab, wonach sie die Eltern des Knaben seien. Dieser ist in den Zivilstandsregistern heute noch als E. N., außereheliches Kind der Maria N. gesch. P., eingetragen.

Weitere erhebliche Tatsachen werden aber vom Rekurrenten wohlweislich verschwiegen. In den Jahren 1935/1936 führten Frau N. und ihr Kind E. gegen den heutigen Rekurrenten einen Vaterschaftsprozesse durch, und im Jahre 1939 prozedierten die wiederverheirateten Eheleute P. N. gegen die Vormundschaftskommission T. um die Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt über ihre Kinder. Den Akten des Richteramtes T. über diese Prozesse ist zu entnehmen: Die Kindsmutter Frau N. erklärte am 3. Juni 1935 bei der Aufnahme eines Vaterschaftsprotokolls vor dem damaligen Beistand des Kindes E., trotz der Ehescheidung habe sie mit dem Rekurrenten weiter zusammengelebt und geschlechtlich verkehrt, wie wenn sie verheiratet gewesen wären. Frau N. bezeichnete den Rekur-

renten als den Vater des Kindes. Dieser anerkannte seinerseits am 14. Juni 1935 vor dem Beistand des Kindes ausdrücklich und unterschriftlich seine Vaterschaft und verpflichtete sich, für das Kind zu sorgen. Er werde die Kindsmutter voraussichtlich wieder heiraten. Da der Rekurrent in der Folge seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkam, sahen sich die Kindsmutter und das Kind veranlaßt, gegen ihn die Vaterschaftsklage zu erheben. Bei seiner Einvernahme zum Armenrechtsgesuch der Kläger wiederholte der Rekurrent am 4. November 1935 vor dem Gerichtspräsidenten von T. die Aussagen, die er vor dem Beistand des Kindes gemacht hatte; desgleichen vor dem Amtsgericht T. anläßlich der Hauptverhandlung vom 14. Februar 1936. Der Rekurrent wurde deshalb vom Amtsgericht als Vater des Kindes E. N. zur Vergütung der Entbindungskosten an die Mutter und zu einem monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 25.— an das Kind verurteilt.

In ihrer gemeinsamen Klage vom 24. April 1939 gegen die Vormundschaftskommission T. auf Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt über ihre Kinder, die ihnen bei der Ehescheidung entzogen worden war, ließen die wiedervermählten Eheleute P.-N. durch ihren Anwalt u. a. ausführen: „Am 18. Dezember 1933 gab die abgeschiedene Frau N. ihre Arbeit in der Firma B. auf und zog wieder zu ihrem frühern Ehemann P., mit welchem sie bis am 15. August 1934 zusammenlebte. Im Juni 1934 wurde sie von P. schwanger und gebar am 26. Januar 1935 außerehelich einen Knaben, welcher auf den Namen Stephan N. getauft wurde, während im Zivilstandsregister T. als Vorname fälschlicherweise Emil figuriert. Der außereheliche Vater C. P. anerkannte zwar die Vaterschaft an diesem Knaben, konnte sich aber vorerst nicht dazu entschließen, an dessen Unterhalt ein Aliment zu bezahlen und für die Entbindungskosten der Mutter aufzukommen. Es mußte deshalb gegen ihn ein Vaterschaftsprozeß durchgeführt werden, welcher am 14. Februar 1936 mit der Verurteilung des P. zu den gesetzlichen Vaterschaftsleistungen endete.“ — „Am 21. Mai 1938 gingen dann die beiden Kläger, allen früher gehaltenen Zank und Streit endgültig begrabend, vor dem Zivilstandsamt T. neuerdings die Ehe ein. Sie taten dies von dem glühenden Wunsche beseelt, wenn immer möglich ihre noch lebenden vier Kinder, darunter nicht zuletzt den ebenfalls gemeinsam gezeugten Stephan N., um sich zu versammeln und eine einige Familie zu bilden.“ Die Kläger verlangten ausdrücklich auch Übertragung der elterlichen Gewalt über den Knaben E. (Stephan). Die Klage wurde am 7. Juni 1940 vom Amtsgericht T. gutgeheißen, allerdings unter Anordnung einer vormundschaftlichen Aufsicht über die Kinder.

Mit Entscheid Nr. 985 vom 15. Februar 1946 wurde den Eheleuten P. die elterliche Gewalt durch den Regierungsrat des Kantons Bern wieder entzogen.

2. Die Anwendung von Art. 272 ZGB setzt allerdings voraus, daß das Kind, welches vom Ehemann seiner Mutter Unterhaltsleistungen verlangt, dessen eheliches Kind sei. Der Umstand, daß der Knabe E. P. in den Zivilstandsregistern nicht als eheliches Kind des Rekurrenten eingetragen ist, vermag diesen jedoch im vorliegenden Falle nicht zu befreien. Gemäß Art. 258/259 ZGB wird ein außereheliches Kind von Gesetzes wegen ehelich, wenn seine Eltern miteinander heiraten. Die Eltern sind verpflichtet, bei oder nach der Trauung die gemeinsamen außerehelichen Kinder dem Zivilstandsbeamten anzumelden. Auf die Ehelichkeit des Kindes hat aber die Unterlassung dieser Anmeldung keinen Einfluß. Das Kind ist trotzdem von Gesetzes wegen ehelich. Die Behörde, welche eine Unterhaltsklage gemäß Art. 272 ZGB zu beurteilen hat, kann und muß trotz fehlender Zivilstandsausweise das klagende Kind als eheliches Kind betrachten, sobald sie sich davon überzeugt hat, daß der Beklagte, welcher die Mutter des Kindes gehei-

ratet hat, tatsächlich dessen Vater ist. Die Verwaltungsjustizbehörden sind ja berechtigt und verpflichtet, zivilrechtliche Vorfragen selbständig zu beurteilen, soweit dies für die Entscheidung des Verwaltungsstreites erforderlich ist (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht Bd. 41 Nr. 168 und dort zitierte Entscheide). Daß die Vorfrage, ob der Rekurrent der Vater des Knaben E. und dieser durch die Verehelichung seiner Mutter mit dem Rekurrenten ehelich geworden sei, im vorliegenden Falle bejaht werden muß, steht nach den oben zitierten Akten außer Zweifel. Der Rekurrent hat sich im Vaterschaftsverfahren und im Prozeß um die Einräumung der elterlichen Gewalt stets ausdrücklich und glaubwürdig als Vater des Kindes E. (Stephan) bezeichnet. Im Entscheid Nr. 985 vom 15. Februar 1946 hat der Regierungsrat denn auch direkt ausgeführt: „Der Knabe Stephan wurde in der Zeit zwischen der Scheidung seiner Eltern und ihrer Wiederverheiratung außerehelich geboren, von C. P. jedoch als sein Kind anerkannt und durch die nachfolgende Wiederverheiratung der Eltern legitimiert.“

3. Ist somit davon auszugehen, daß der Rekurrent der eheliche Vater des Knaben E. (Stephan) P. ist, so sind auch die Leistungen, die dem Rekurrenten durch das Vaterschaftsurteil des Amtsgerichts T. vom 14. Februar 1936 auferlegt wurden, durch die umfassende Unterhaltspflicht abgelöst worden, welche der Vater gegenüber seinen minderjährigen ehelichen Kindern gemäß Art. 272 ZGB zu erfüllen hat. Diese Unterhaltspflicht besteht — wenigstens während der Dauer der Ehe — im Gegensatz zu der Verwandtenunterstützungspflicht gemäß Art. 328/329 ZGB vorbehaltlos. Der Ehemann und Vater ist ohne Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet, seinen minderjährigen ehelichen Kindern den standesgemäßen, mindestens aber den notwendigen Unterhalt zu gewähren (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht Bd. 44 Nr. 129 und Bd. 45 Nr. 164). Der Rekurrent behauptet mit Recht nicht, daß die Leistungen, zu denen er von der Vorinstanz verurteilt wurde, über das hinausgehen, was zum Unterhalt des Knaben E. notwendig war und ist. Diese Leistungen sind daher zu bestätigen. Ob sie zu jeder Zeit erzwungen werden können, ist eine Frage des Betreibungsrechtes (s. Monatsschrift Bd. 44 Nr. 129 und Bd. 45 Nr. 164 und die dort zitierten Bundesgerichtsentscheide).

4. Der Rekurs ist daher abzuweisen. Der Rekurrent trägt als unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens.

Aus diesen Gründen wird, in Anwendung von Art. 272 ZGB, Art. 10 des Einführungsgesetzes zum ZGB und Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen und C. P., vorgenannt, in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides verurteilt, für sein Kind E. (Stephan) P., vorgenannt, folgende Unterhaltsleistungen zu bezahlen:

a) einen sofort fälligen Betrag von zusammen Fr. 422.70 für Kostgeld vom 5. Oktober 1947 bis Ende März 1948, ein Kleid und Schuhreparaturen;

b) ab 1. April 1948 ein monatliches Kostgeld von Fr. 55.—, das am 1. jedes Monats, erstmals am 1. April 1948 fällig ist.

Die Beträge sind an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu leisten, zur Zeit an Amtsvormund B. in T. Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Beitrages bei wesentlicher Änderung der Bedürfnisse des Kindes bleibt vorbehalten.

2. C. P. hat die Kosten des Verfahrens zu bezahlen, bestimmt auf Fr. 19.75 in erster und Fr. 43.— (Fr. 40.— Gebühr und Fr. 3.— Stempel für zwei Protokollauszüge) in oberer Instanz.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 10. August 1948.)